



HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,
Schlechtsart, Schweickershausen, Straufhain
und Westhausen



22. Jahrgang

Freitag, den 10. Februar 2017

Nr. 2

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Der Samstagssprechtag im Einwohnermeldeamt,

Monat März 2017
findet am
04. März 2017
von 08.00 bis 10.00 Uhr statt!

Bundestagswahl 2017

Für die Bundestagswahl am 24.09.2017 werden ehrenamtliche Wahlhelfer gesucht. Die Wahl wird von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgeführt. Anschließend muss noch die Auszählung der Stimmen erfolgen.

Für die Wahrnehmung des Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung von 25,00 EUR gezahlt.

Interessenten bitten wir sich bei der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Tel.: 036871/28838 oder 036871/28814, E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de zu melden.

König
Hauptamtsleiter

Gemeinde Hellingen

Die Gemeinde Hellingen hat eine Wohnung im OT Käblitz - Gebäude - Käblitzer Dorfstr. 37 zu vermieten.

Wohnungsangaben:

Größe: 65,50 qm
(3 Zimmer/Küche/Bad/WC/Flur)
Lage: Erdgeschoss - rechts
Sonstige Angaben: - zentrale Heizungsanlage und
Warmwasserversorgung

Interessenten können Anfragen an die Gemeinde Hellingen (Tel.: 036871/29507) bzw. an die Wohnungsverwaltung der VG Heldburger Unterland (Tel.: 036871/28810 oder per E-Mail post@vg-heldburgerunterland.de) richten.

Wohnungsvermietung in Hellingen

Die Kirchengemeinde Hellingen hat im Gebäude Straße der Einheit 40 - Pfarrhaus - in Hellingen **ab 01.02.2017** eine Wohnung zu vermieten.

Angaben zu den Räumlichkeiten:

Lage: 1. Obergeschoss - Pfarrhaus, Straße der Einheit 40

Das Gebäude befindet sich in direkter Lage zur Kirche in Hellingen.

Größe: ca. 120 qm Wohnfläche (6 Zimmer/ Küche/ Bad-WC/ Flur) mit Dachboden, Keller, Scheune und den angrenzenden Nebengebäuden

Sonstige Angaben: Die Wohnung liegt im 1. Obergeschoss in unserem Pfarrhaus Hellingen und befindet sich in einem sanierten Zustand (zuletzt im Jahr 2013). Der Zugang der Wohnung ist weitestgehend getrennt von den gemeindlich genutzten Räumen zu erreichen. Das Erdgeschoss wird zeitweise für die gemeindlichen Aufgaben der Evang.-luth. Kirchengemeinde Hellingen zu den üblichen Tageszeiten genutzt.

Zentrale Heizungsanlage und Warmwasserversorgung. Die Nebengebäude können beispielsweise als Garage genutzt werden. Im Umfeld des Pfarrhauses befinden sich Grünflächen.

Interessenten melden sich bitte bei Andrea Fritz (Tel.: 036871/29061 oder 015116511309) bzw. per E-Mail an: mauserfritz@web.de
Besichtigungen sind nach Terminvereinbarung möglich.

gez. Gemeindegemeinderat Hellingen

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Am Roth“ in der Gemarkung Rieth

Die von der Gemeinde Hellingen am 11.08.2016 mit Beschluss Nr.: Ö 04/07/2016 als Satzung beschlossene

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Roth“

wurde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Bescheid des Landratsamtes Hildburghausen vom 12.01.2017, Az.: I/10/3-BP-07/16 genehmigt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Roth“ in der Gemeinde Hellingen, seine Begründung und der Umweltbericht werden ab sofort in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Bauverwaltung, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweise auf Rechtsfolgen:

Verstöße wegen der Verletzung der in der Thüringer Kommunalordnung (§ 21 ThürKO) enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, müssen innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Hellingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemäß § 233 Abs. 2 BauGB wird auf die seit dem 01. Januar 2007 geltende Fristenregelung des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hellingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist schriftlich darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hellingen, 20.01.2017

gez. Ch. Other
Bürgermeister

Siegel

Benutzungs- und Entgeltordnung für Einrichtungen der Gemeinde Hellingen

Auf der Grundlage der §§ 14 und 26 Abs. 2 Nr. 10 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2016 (GVBl. 242, 244), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hellingen in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für folgende Einrichtungen der Gemeinde Hellingen:

Rathaus Hellingen, Kultur- und Versammlungsraum (1), Gemeindehaus Nr. 55, Mehrzweck- und Versammlungsraum (2), Turnhalle Hellingen (3), Backhäuser (4) in den Ortsteilen Albingshausen, Hellingen, Käßlitz, Poppenhausen und Rieth.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1), (2), (3) und (4) sind/ist eine Einrichtung/en der Gemeinde Hellingen zur Förderung und Verbesserung des sozialen und kulturellen Lebens in der Gemeinde Hellingen. (1) - (4) stehen mit deren Einrichtungen Privatpersonen für Familienfeiern, Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Vereinigungen für gemeinnützige, insbesondere soziale und kulturelle Zwecke und zur Aus- und Weiterbildung, zur Verfügung. Des Weiteren stehen sie den örtlichen Organisationen der politischen Parteien zur Verfügung.

§ 2

Vergabe der Räumlichkeiten

(1) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt privatrechtlich und unter Ausschluss von Ersatz- und Haftungsansprüchen gegen

genüber der Gemeinde Hellingen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde beruhen.

- (2) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch den zuständigen Bediensteten der Gemeinde Hellingen mittels Mietvertrag.
- (3) Die Backhäuser (4) können durch gesonderten Vertrag an einen gemeinnützigen Verein bzw. ortsansässige Gruppierung über einen längeren Zeitraum vergeben werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung der Räume besteht nicht.
- (5) Die Gemeinde Hellingen selbst hat ein uneingeschränktes bevorzugtes Nutzungsrecht für eigene Veranstaltungen und solche, deren Durchführung der Gemeinde obliegen.
- (6) Betriebskostenzeiten werden in Sommer und Winter untergliedert. Die Sommerzeit gilt vom 01. April bis 31. Oktober und die Winterzeit vom 01. November bis 31. März eines Jahres.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Benutzer selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- (2) Die Benutzer haben für ihre Veranstaltungen rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwaigen Genehmigungen einzuholen. Insbesondere sind die Benutzer verpflichtet, bei Musikdarbietungen (gleich welcher Art) die Anmeldung bei der GEMA vorzunehmen.
- (3) Die Benutzer verpflichten sich, sämtliche gesetzlichen Vorschriften bzw. aufgrund von Rechtsverordnungen oder Satzungen zu berücksichtigende Bestimmungen zu beachten. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen nach dem Bundesimmissionschutzgesetz. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften kann die Gemeinde Hellingen die Nutzung der Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung untersagen.
- (4) Die Benutzer haben selbst oder durch eine verantwortliche Person sicherzustellen, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß verläuft.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen, Beschädigungen und Verluste unaufgefordert bei Rückgabe der Schlüssel dem/r verantwortlichen Mitarbeiter/-in der Gemeinde Hellingen zu melden. Zerbrochene und beschädigte Einrichtungsgegenstände sind zu ersetzen.
- (6) Die Reinigung der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten erfolgt wahlweise durch den Nutzer selbst oder die Gemeinde Hellingen. Die Benutzer haben im Falle der Reinigung durch die Gemeinde Hellingen die entstehenden Reinigungskosten zu erstatten. Diese können bei Inanspruchnahme abgefragt werden. Den Benutzern obliegt jedoch eine Aufräumungspflicht, dazu gehören u.a. die Beseitigung von Schmutz und Unrat, sofern dieser im besonderen Maße entstanden ist.

§ 4

Benutzungsentgelte und Betriebskostenpauschale

- (1) Es wird bei Anmietung von Räumlichkeiten entsprechend § 1 ein Mietvertrag abgeschlossen und ein Benutzungsentgelt sowie die Betriebskostenpauschale für alle Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag vereinbart.
- (2) Ortsansässige eingetragene gemeinnützige Vereine oder ihnen gleichgestellte Vereinigungen erhalten einmal pro Jahr die kostenfreie Nutzung des Kultur- und Versammlungsraums in den Einrichtungen (1) und (2) zur Durchführung ihrer Jahreshauptversammlungen.
- (3) Für die nichtgewerbliche einmalige Nutzung durch Vereine oder gemeinnützige Organisationen zu Proben, Besprechungen, Ausstellungen (ohne Eintritt), Vorträge (ohne Eintritt), Babybars und vergleichbare Veranstaltungen werden diese von der Entgeltzahlung befreit und zahlen die reduzierte Betriebskostenpauschale wie unter § 4 (6) festgesetzt.
- (4) Dauerhafte Nutzer (Vereine, sonstige Personen/Vereinigungen) der Einrichtungen (1), (2) und (3) erhalten einen separaten Mietvertrag mit auf die jeweilige Nutzung angepassten Konditionen. Alle Vertragsbestandteile werden zwischen den vertretungsberechtigten Personen der jeweiligen Nutzer und dem Bürgermeister ausgehandelt.

(5) Für Veranstaltungen, wie bspw. Fasching oder einmalig jährliche Gesangsveranstaltungen, werden 50 Prozent des Benutzerentgeltes für die Nutzung der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten erhoben. Die Betriebskostenpauschale ist in voller Höhe zu entrichten.

(6) Für alle anderen Nutzungen, die einem wirtschaftlichen Zweck mit Gewinnabsicht dienen, wird ein Benutzerentgelt in 1,5-facher Höhe geltend gemacht.

(7) Für die nichtgewerbliche **private** einmalige Nutzung, wie bspw. Familienfeiern etc., wird folgendes Benutzerentgelt inkl. Betriebskostenpauschale erhoben:

Benutzerentgelte und Betriebskostenpauschalen für die Einrichtungen (1) - (4)

Räumlichkeit	Benutzerentgelt	Betriebskostenpauschale	reduzierte Betriebskostenpauschale
Kultur- und Versammlungsraum im Rathaus Hellingen	20,00 € / Tag	10,00 € / Tag	5,00 € / Tag
Mehrzweck- und Versammlungsraum im Gemeindehaus Nr. 55, Rieth	20,00 € / Tag	10,00 € / Tag	5,00 € / Tag
Turnhalle Hellingen	50,00 € / Tag	25,00 € / Tag	10,00 € / Tag
Backhäuser*	20,00 € / Tag	10,00 € / Tag	5,00 € / Tag

*Entfällt, wenn Backhäuser an Vereine mit Mietvertrag übergeben wurden.

(8) Entgeltschuldner ist derjenige, der die Nutzung der Räumlichkeit beantragt.

(9) Das Benutzerentgelt inkl. Betriebskostenpauschale ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung per Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Konto der Gemeinde Hellingen zu begleichen.

(10) Auf Antrag kann in besonderen Ausnahmefällen eine Kostenbefreiung durch den Bürgermeister erfolgen.

§ 5

Haftungsregelung

(1) Die Benutzer haften für alle Schäden (Sach- und Personenschäden), die der Gemeinde Hellingen durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen entstehen. Des Weiteren haften die Benutzer für alle Schäden, die Dritten durch die Benutzung entstehen können. Die Benutzer haben die Gemeinde Hellingen in diesen Fällen von der Haftung freizustellen.

(2) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Hellingen keine Haftung.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachung

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist öffentlich bekannt zu machen und jedem Benutzer einer Einrichtung der Gemeinde Hellingen zur Einsicht zu geben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hellingen, den 08.12.2016

Gemeinde Hellingen
gez. **Christopher Other**
Bürgermeister

Fischereigewässerverpachtung

Das folgende Fischereigewässer der Stadt Ummerstadt wird auf die Dauer von 12 Jahren gemäß § 13 Abs. 1 Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) zur Verpachtung ab dem 01.03.2017 ausgeschrieben:

Name: Oberer Neusee (Teilfläche)
Gemarkung: Ummerstadt
Flurst.Nr.: 1187/1
Größe: 1.435 ²

Die schriftlichen Angebote sind **im verschlossenen Umschlag** mit dem Kennwort:

„**Fischereipacht „Oberer Neusee“ Gemarkung Ummerstadt**“ bis **spätestens 15.03.2017, 12.00 Uhr**,

in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Abteilung Liegenschaften, Frau Staffel, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, abzugeben.

Später eingehende Angebote bleiben unberücksichtigt. Bei der Sichtung der Angebote wird lediglich der jährliche Pachtbetrag gewertet. Weitere Zusätze bleiben unberücksichtigt. Angebo-

te bei denen nicht ersichtlich ist, wer der Absender ist, bleiben unberücksichtigt. Von natürlichen Personen, die sich am Angebotsverfahren beteiligen, wird erwartet, dass sie einen gültigen Fischereischein (Vierteljahresfischereischein ausgenommen) besitzen.

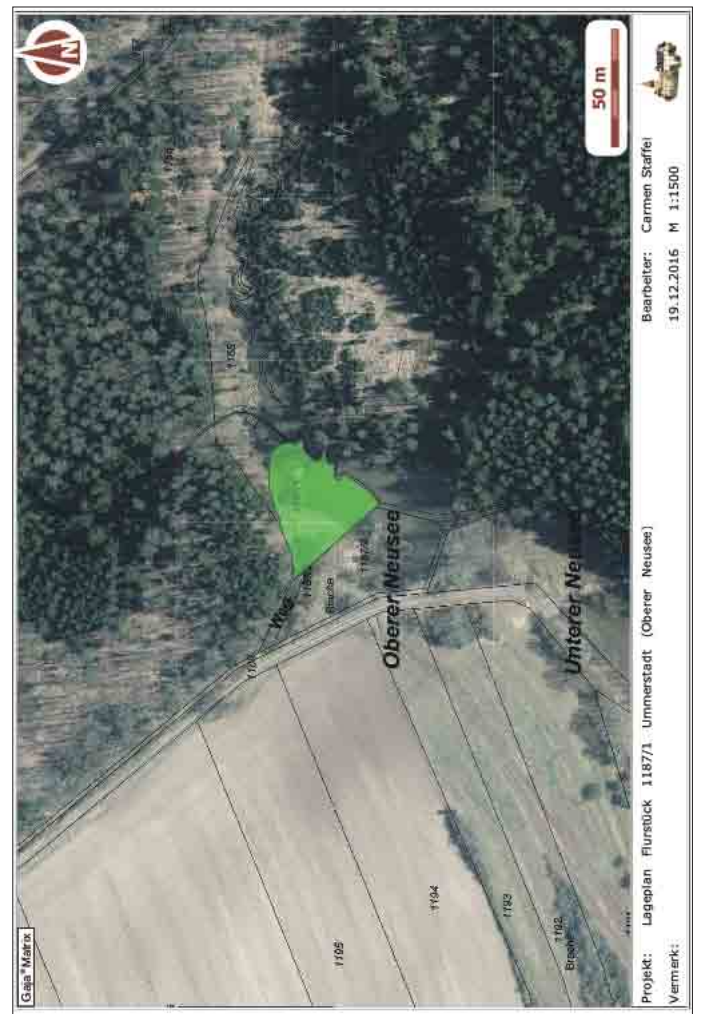
Die endgültige Vergabe erfolgt durch den Stadtrat. Die Stadt Ummerstadt ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verpachten bzw. an den Höchstbietenden oder überhaupt zu verpachten.

Die am Gebotsverfahren beteiligten Bieter werden über den Ausgang des Verfahrens benachrichtigt. Entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Der Fachbereich Liegenschaften stimmt mit dem Pächter den Fischereipachtvertrag ab.

Ihr Ansprechpartner zu Fragen der Verpachtung bzw. des Ausschreibungsverlaufes:

Frau Staffel **Tel.: 036871 288-28**
(VG „Heldburger Unterland“, Liegenschaftsverwaltung)



Der Wahlleiter des Stadt Bad Colberg-Heldburg

Bekanntmachung

für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters Gellershausen am 09. April 2017

1.

In dem Ortsteil Gellershausen mit Ortsteilverfassung der Stadt Bad Colberg-Heldburg wird am 09. April 2017 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von

Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte

Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Gemeinderat/Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von fünfmal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat oder Ortsteilrat - s. Pkt. 3] vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von fünfmal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat oder Ortsteilrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland bis zum 06. März 2017, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft, Einwohnermeldeamt, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des

Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 24. Februar 2017 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. Februar 2017 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 06. März 2017 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 07. März 2017 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Bad Colberg-Heldburg, 02.02.2017

gez. König
Gemeindewahlleiter

Ende des amtlichen Teiles der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Schmalkalden, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.

In Teilbereichen der Straße von Streufdorf nach Westhausen ist folgendes Flurstück in der Gemarkung Streufdorf davon betroffen:

Fortführungsnachweis Nr. 426 von **Streufdorf**:
Flurstücksnummer 1810/2

Der Fortführungsnachweis kann von den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte vom

10.02.2017 bis 10.03.2017
in der Zeit von **Mo. bis Fr. 08:00 - 12:00 Uhr**
Mo. bis Mi. 13:00 - 15:30 Uhr
Do. 13:00 - 18:00 Uhr

In den Räumen des **Landesamtes für Vermessung und Geoinformation**
Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30
98574 Schmalkalden

eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Landesamt für Vermessung und
Geoinformation
Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30
98574 Schmalkalden**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

im Auftrag

**gez. Peter Siebert
Dezernatsbereichsleiter**

Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

Andere Informationen und Mitteilungen

Die Stadt Ummerstadt informiert:

Rathausgaststätte in Ummerstadt zu vermieten

Gut geführte Gaststätte im Rathaus Ummerstadt mit 2 Guestzimmern (ca. 92 qm) und Weinstube (ca. 30 qm) ab 1. Januar 2017 (eventuell auch früher) zu vermieten. Zur Gaststätte gehören eine große Küche mit Nebenräumen, Lagermöglichkeiten und Toiletten. Das Inventar der Küche kann vom jetzigen Betreiber der Gaststätte übernommen werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter:

- Stadt Ummerstadt Tel. 036871/21806,
Email: stadt@stadt-ummerstadt.de
- VG Heldburger Unterland Tel. 036871/28810,
Email: e.nussmann@vg-heldburgerunterland.de

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an:

Stadt Ummerstadt
Bürgermeisterin, Frau Christine Bardin
Markt 13
98663 Ummerstadt

oder

Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“
z. Hd. Frau Elfi Nußmann
Häfenmarkt 164
98663 Bad Colberg-Heldburg

**Christine Bardin
Bürgermeisterin**

Die Abteilung Liegenschaften informiert:

Veräußerung von Gemeinde-Vermögen nach Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 - § 67 besagt: (1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden... (3) Der volle Wert nach Absatz 1 S. 2 kann bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten auch nachgewiesen werden, 1. durch das Höchstgebot zu einer bedingungsreifen öffentlichen Ausschreibung...

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ummerstadt schreibt folgendes Grundstück meistbietend zum Verkauf aus:

Gemarkung: Ummerstadt
Flurstück Nr.: 358
Adresse: Brückenstraße 114
Flurstücksgröße: 130 qm

Auf dem Grundstück steht ein Haus mit gewerblichen Räumen im Erdgeschoss und einer Wohnung mit separatem Eingang im Obergeschoss. Das Haus befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Für die Besichtigung des Hauses stehen die Bürgermeisterin der Stadt Ummerstadt, Frau Bardin, und der Beigeordnete, Herr Oestreicher (Tel.: 036871 21806) zur Verfügung. Gewünschte Besichtigungstermine sind mindestens 2 Werktagen vorher abzustimmen.

Angebote sind bis einschließlich **15.02.2017** in der **VG „Heldburger Unterland“, Abteilung Liegenschaften, Frau Staffell, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg,**

abzugeben. Verspätet abgegebene Angebote können bei der Zuschlagserteilung nicht berücksichtigt werden. Das Kaufpreisangebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift **„Angebot Brückenstraße 114 Ummerstadt“** zu versehen.

Es wird erwartet, dass bei Abgabe eines Angebotes die Finanzierung des Kaufpreises sichergestellt ist. Es besteht für den Höchstbietenden kein Rechtsanspruch auf Erwerb des Objektes. Die Stadt Ummerstadt bleibt in ihrer Vergabeentscheidung frei. Die am Gebotsverfahren beteiligten Bieter werden über den Ausgang des Verfahrens benachrichtigt. Entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Der Fachbereich Liegenschaften stimmt mit dem Käufer den Kaufvertrag ab. Sämtliche Kosten der Durchführung des Vertrages trägt der Käufer.

Ihr Ansprechpartner zu Fragen des Verkaufes bzw. des Ausschreibungsverlaufes:

Frau Staffell **Tel.: 036871 288-28**
(VG „Heldburger Unterland“, Liegenschaftsverwaltung)



Kinderkino in Ummerstadt

Auch im Februar gibt es den traditionellen Filmnachmittag für Kinder. Am Freitag, dem **24.02.2017, 16.00 Uhr** lädt Euch das Filmteam zur **„Mission Käseplanet“** in den Rathaussaal ein. Der Mond ist in Gefahr! Ein böser Milliardär plant eine Mondlandung und will dort die Bodenschätze stehlen. Das müssen Mike und seine Freunde unbedingt verhindern. Helfen könnte ihnen Mikes Opa Frank, ein Astronaut. Doof nur, dass dieser mit der

Familie zerstritten ist. Um den Mond zu retten, müssen sich alle unbedingt wieder vertragen und einige Abenteuer im Weltall mit Mut und Köpfchen gemeistert werden. Der Film ist ab 9 Jahren empfohlen. Der Unkostenbeitrag beläuft sich auf 1,00 Euro. Wir freuen uns auf Euer Kommen.

Das Filmteam

Die nächste Filmveranstaltung ist für Freitag, den **24.03.2017, 16.00 Uhr** mit dem Film „**Wütende Vögel gegen grüne Schweine**“ geplant.

Vorankündigung

Dienstag, 11. April 2017

19.00 Uhr Ummerstadt, Kirche St. Andreas
Vortrag von Prof. Dr. Günter Dippold, Lichtenfels
„Die Reformation in und um Ummerstadt“

Infotelefon 09561 749-1555 Und mehr.

Ummerstadt

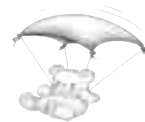
05.03. zum 85. Geburtstag Frau Edith Weis



... zur Geburt

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger.

Chilian, Ida	Rieth
Menzel, Silas	Streuendorf
Keller, Joleen	Streuendorf
Martin, Jenna Victoria	Völkershausen
Steigmeier, Oskar	Heldburg
Langbein, Hannah Sophie	Heldburg



Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg

02.03. zum 75. Geburtstag Frau Inge Großkunze
28.03. zum 85. Geburtstag Herr Günter Oehrl

Bad Colberg-Heldburg OT Lindenau

11.03. zum 75. Geburtstag Frau Renate Hellmundt

Hellingen OT Albingshausen

08.03. zum 90. Geburtstag Herr Kurt Spindler

Hellingen OT Rieth

04.03. zum 80. Geburtstag Frau Linda Roth
19.03. zum 70. Geburtstag Frau Hedi Vey

Schlechtsart

01.03. zum 70. Geburtstag Frau Christel Müller

Straufhain OT Adelhausen

17.03. zum 75. Geburtstag Herr Roland Gatzler

Straufhain OT Linden

31.03. zum 85. Geburtstag Frau Christine König

Straufhain OT Steinfeld

06.03. zum 75. Geburtstag Frau Rosa Heinert
25.03. zum 90. Geburtstag Frau Erika Heß

Straufhain OT Streufdorf

07.03. zum 85. Geburtstag Frau Martha Kraft
12.03. zum 80. Geburtstag Frau Bärbel Findeisen
18.03. zum 75. Geburtstag Frau Ursula Müller
27.03. zum 85. Geburtstag Frau Brunhilde Wachenschwanz

Nach Redaktionsschluss eingegangen

**Amtlicher Teil
der Verwaltungsgemeinschaft
„Heldburger Unterland“**

Bekanntmachung der Stadt Ummerstadt

**Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes
der Stadt Ummerstadt**

**Wohngebiet „Vorm Hirtentor 2“ /
Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

1. Der Entwurf des Bebauungsplans „Vorm Hirtentor 2“ in Ummerstadt, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung mit Datum vom 30.01.2017 gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Vorm Hirtentor 2“ der Stadt Ummerstadt, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 sowie der Begründung und Umweltbericht und die umweltrelevanten Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die beteiligten Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Für die Planung ist eine Umweltprüfung (Umweltbericht) erforderlich.
4. Im Rahmen des durchgeführten Scoping-Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden nachfolgend genannte umweltrelevante Stellungnahmen vorgebracht:

Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange / Bürger	Vorgebrachter Belang (Schlagwort)
Landratsamt Hildburghausen	- Bedarfsermittlung
	- Ausgleichsmaßnahmen
	- Einleitung Niederschlagswasser
	- Immissionsschutzrechtl. Darstellung Sportplatzbetrieb und Gülleausbringung
	- Kein Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge
	- Nachweis über Löschwasserversorgung
	- Meldung archäologischer Funde
Thüringer Landesverwaltungsamt	- Bedarfsermittlung
	- Nachweis Leerstand
	- Untersuchung Standortalternativen
	- Heilquellenschutzgebiet
	- Nachweis über Dringlichkeit und Eigenbedarf

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen	- Wohnbauflächenbedarf - Innenentwicklung vor Außenentwicklung
WAV Hildburghausen	- Löschwasserversorgung
E.ON Thüringer Energie AG Kundenzentrum Hildburghausen	- Keine Einwände
SÜC Coburg GmbH	- Festlegung der Kabelschränke - Pflanzabstände zu Leitungen
Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Schmalkalden	- Bodenordnende Maßnahmen durch Umlegung, gem. §§ 45-84 BauGB
Landwirtschaftsamt Hildburghausen	- Einvernehmen mit der Landwirtschaft herstellen - Entschädigung der Bewirtschafter
Thüringer Forstamt Heldburg	- Keine Einwände
Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Erfurt	- Dachform und Dachfarbe
Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Römhild	- Meldepflicht von Funden
Straßenbauamt Südwest Thüringen	- Zufahrt nicht von der Landesstraße - L 2675, sondern über bestehendes Baugebiet - 20 m Anbauverbotszone - 40 m Anbaubeschränkungszone
Bürger	- Keine Einwände

5. Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans "Vorn Hirtentor 2" in Ummerstadt, bestehend aus Planzeichnung, im Maßstab 1:1000 sowie die Begründung und dem dazugehörigen Umweltbericht und die Umweltrelevanten Stellungnahmen erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, OT Heldburg in der Zeit vom

20.02.2017 bis einschließlich 24.03.2017

Gleichzeitig wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass während der Auslegung von jedermann Anregungen und Bedenken zum Entwurf vorgebracht werden können.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können

und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beschluss vom: 06.02.2017 **Beschluss-Nr.:** Ö 02/01/17

Anzahl der anwesenden Mitglieder des Stadtrates:6 von 7
Beschlussfähigkeit:ja

Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen:..... 6

Nein-Stimmen:..... 0

Enthaltungen:..... 0

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

gez.: Bardin
Bürgermeisterin

- Siegel-

Bekanntmachung der Stadt Ummerstadt

**Einleitungsbeschluss
für das Verfahren zur Aufstellung
einer Ergänzungssatzung
für das Gebiet „Coburger Straße“
in der Stadt Ummerstadt**

Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung für das Gebiet „Coburger Straße“ in der Stadt Ummerstadt. Durch diese Ergänzungssatzung sollen die Flurstücke Nr. 202/5 und 202/6 in der Gemarkung Ummerstadt in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.
Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss vom: 06.02.2017 **Beschluss-Nr.:** Ö 01/01/17

Anzahl der anwesenden Mitglieder des Stadtrates:6 von 7
Beschlussfähigkeit:ja

Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen:..... 6

Nein-Stimmen:..... 0

Enthaltungen:..... 0

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

gez.: Bardin
Bürgermeisterin

- Siegel -



**Amts- und Mitteilungsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“**

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Pappe
Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg
Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88
E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: der jeweilige Verfasser des Beitrages
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 24.02.2017

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 10.03.2017